



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

1. Kantone (21)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Aargau
- Tessin
- Waadt
- Neuenburg
- Genf

2. Politische Parteien (2)

- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

4. Übrige Organisationen und Interessenten (7)

- Centre Patronal (CP)
- EXPERTsuisse, Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
- TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)
- Verband für Hotellerie und Restauration (GastroSuisse)
- Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG)
- Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche (Swico)

5. Nicht offiziell eingeladene Personen (3)

- Forschungsstelle Digitale Ökonomie (Digi-Oek.ch)
- It-rm IT-Riskmanagement GmbH
- Forum KMU



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

7. September 2022 (RRB Nr. 1173/2022)

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201; elektronische Verfahren) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

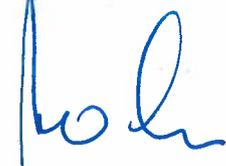
Wir begrüssen die Vernehmlassungsvorlage und die vorgeschlagenen elektronischen Verfahren bei der Mehrwertsteuer. Im Detail haben wir die folgenden Bemerkungen:

- Das Portal zur Anmeldung von steuerpflichtigen Personen muss auch komplexeren Strukturen (bei der Bildung von Mehrwertsteuergruppen) Rechnung tragen. Es sollte zudem ausreichend flexibel sein und beispielsweise die Erfassung abweichender Korrespondenzadressen ermöglichen.
- Die elektronische Anmeldung bzw. Abrechnung und Korrektur sollten ohne Installation von Zusatzprogrammen (abgesehen von den gängigen Office-Lösungen) möglich sein.
- Für den Kanton Zürich würde eine Ausweitung der elektronischen Abwicklung auf die Abrechnung der Bezugsteuer erhebliche Erleichterungen bringen. Dies würde bedingen, dass das Portal auch nicht mehrwertsteuerpflichtigen Personen zugänglich wäre.

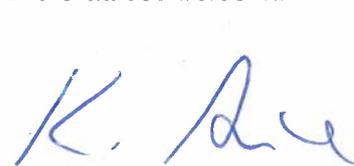
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Ernst Stocker

Die Staatschreiberin:


Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

RRB Nr.: - 9 8 0 / 2 0 2 2 21. September 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu diesem Geschäft Stellung nehmen zu dürfen.

Es existieren keine Schnittpunkte mit kantonalen Vollzugsaufgaben oder kantonalem Recht. Die geplanten Anpassungen entsprechen den Digitalisierungsbestrebungen des Kantons Bern – festgehalten im Gesetz über die digitale Verwaltung. Aus diesen Gründen stimmt der Kanton Bern dem vorliegenden Geschäft zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 27. September 2022

Protokoll-Nr.: 1131

**Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung
(elektronische Verfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage unterstützt und als sinnvoll erachtet.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Juni 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung bzw. zu einzelnen Artikeln

Der Urner Regierungsrat sieht keinen Bedarf, die Vorlage abzuändern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'H' followed by a horizontal stroke and a vertical stroke on the right.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'R' followed by a horizontal stroke and a vertical stroke on the right.

Roman Balli

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 27. September 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) zur Vernehmlassung bis 21. Oktober 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat stimmt der Änderung der Mehrwertsteuerverordnung gemäss Vernehmlassungsentwurf zu. Die elektronische Abwicklung der Prozesse wird begrüsst. Es handelt sich um einen wichtigen Schritt in Richtung einer digitalen, kundenorientierten Verwaltung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



<[CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6060.Sarnen.St.Antonistrasse.4.FD)

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 3. August 2022

Vernehmlassung: Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 29. Juni 2022 zugestellte Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung. Die Vorlage sieht vor, dass erste Prozesse bei der Mehrwertsteuer (Anmeldung als steuerpflichtige Person und Abrechnung sowie Korrekturen an dieser) nur noch elektronisch abgewickelt werden sollen.

Der Kanton Obwalden stimmt dem Entwurf vollumfänglich zu und hat keine weiteren Anmerkungen zur Vorlage.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. August 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Da bereits jetzt die meisten Steuerpflichtigen ihre MWST-Abrechnung elektronisch einreichen, erachten wir es als zumutbar, die rund 40'000 restlichen steuerpflichtigen Personen mit der elektronischen Abrechnung via Portal zu beauftragen. Das elektronische Verfahren wird einfacher und kostengünstiger. Änderungen bei den Mehrwertsteuersätzen können unkomplizierter umgesetzt werden.

Die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) wird vom Regierungsrat des Kanton Nidwalden unterstützt.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 27. September 2022 rv

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 20. Oktober 2022 eingeladen.

Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die vorliegende Anpassung setzt den seit dem 1. Januar 2022 geltenden Artikel 65a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer um, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren vorschreiben und deren Modalitäten regeln kann. Künftig wird die Anmeldung als steuerpflichtige Person und die Abrechnung sowie Korrekturen an der Abrechnung elektronisch abgewickelt. Die Änderung erlaubt den Verzicht auf Druck und Versand der Papierdokumente, was zu Einsparungen von ca. 100'000 Franken pro Jahr führen wird. Zudem wird es durch das elektronische Verfahren einfacher und kostengünstiger, zukünftige Änderungen bei den Mehrwertsteueransätzen umzusetzen, als dies mit der Papierversion möglich wäre.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@estv.admin.ch) im Word und PDF-Format
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, Geschäftskontrolle)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 30 août 2022

2022-951

Modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (procédures électroniques) Réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous déterminer sur la modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée.

L'obligation de procéder par voie électronique pour les opérations d'annonce en tant qu'assujetti (art. 66 al. 1 LTVA), de remise du décompte (art. 71 LTVA) et de correction ultérieure d'erreurs dans le décompte (art. 72 LTVA) n'appellent pas de remarque particulière de notre part.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

à la Direction des finances ;
à la Chancellerie d'Etat.

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
Bundesgasse 3
3011 Bern

3. Oktober 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 haben Sie uns die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch die immer stärkere digitale Vernetzung entstehen neue Anwendungsmöglichkeiten in der Wirtschaft, der Verwaltung und dem Alltag. Wir finden es zeitgemäss, die Anmeldung der MWST-Pflicht elektronisch und alle Abrechnungen und deren Korrekturen über ein Portal vornehmen zu können.

Als bereits bestehender Nutzer der Onlineversion, schätzen wir es, dass die Abrechnungen jederzeit abrufbar und die Vorgänge somit nachvollziehbar sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen jederzeit nachgereicht werden können.

Demzufolge begrüssen wir die Absicht, Art. 123 der MWSTV einzuführen, so dass in diesem Bereich nur noch elektronisch mit der ESTV verkehrt werden kann.

Aus Sicht des Anwenders würden wir es begrüssen, wenn ein Feld für Bemerkungen eingefügt würde. Oftmals wird auch für die digitale Abwicklung der aus der MWST-Abrechnung entstehenden Kreditorenrechnung ein Zusatzfeld für eine Referenz benötigt.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an: vernehmlassun-
gen@estv.admin.ch

Basel, 27. September 2022

Präsidialnummer: P220957

**Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2022
Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) zukommen lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst den ersten Schritt in eine ausschliesslich elektronische Prozessabwicklung im Rahmen der Mehrwertsteuer. Wir haben keine Bemerkungen zur Vorlage und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 18. Oktober 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist mit der Änderung der Mehrwertsteuerverordnung einverstanden und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T. +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Regierungsrat

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 25. Oktober 2022

Vernehmlassung betreffend Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, in vorerwählter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die unterbreitete Änderung setzt den seit dem 1. Januar 2022 geltenden Art. 65a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer um. Unternehmen sollen ihre Verfahrenspflichten bei der Mehrwertsteuer nur noch elektronisch erfüllen können. Da dieses Vorhaben die kantonalen Vollzugsaufgaben nicht betrifft, haben wir keine Einwände anzubringen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungspräsidentin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch
PDF- und Wordversion

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 16. September 2022

**Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren);
Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement lädt die Kantone und weitere interessierte Kreise ein, zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung bis zum 21. Oktober 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine weitergehende Digitalisierung im Steuerbereich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 18. August 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie erklärt sich mit der Verordnungsanpassung einverstanden, welche zukünftig nur noch die elektronische Anmeldung und Abrechnung der Mehrwertsteuer erlaubt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. September 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201) betreffend elektronische Verfahren ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

→ STP - GGS

19. Oktober 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

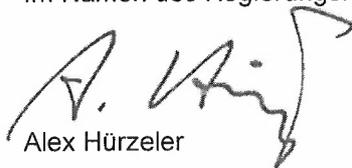
Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung der Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu. In den vorgesehenen Bereichen verkehrt bereits eine überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen elektronisch mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, eine Verpflichtung ist daher zumutbar.

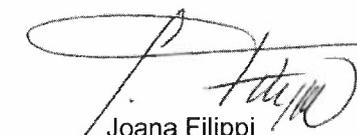
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Numero
4551

fr

0

Bellinzona
21 settembre 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione sulla modifica dell'Ordinanza concernente l'imposta sul valore aggiunto (OIVA) (Procedure elettroniche)

Egregio signor Consigliere federale,

la ringraziamo per l'opportunità che ci viene data di esprimerci sul tema dell'introduzione dell'obbligo di procedere all'annuncio di assoggettamento IVA, alla presentazione del rendiconto IVA, nonché alle successive correzioni esclusivamente tramite procedura elettronica.

Abbiamo attentamente esaminato la documentazione messa a disposizione in relazione all'Ordinanza e consideriamo che tale obbligo risulti ampiamente giustificato per diverse ragioni, tra le quali sottolineiamo l'importanza di continuare a sviluppare la digitalizzazione in tutti i settori dell'amministrazione federale e cantonale, incluso quello fiscale.

La percentuale molto elevata di contribuenti che svolgono già attualmente le procedure relative all'IVA per via elettronica, nonché le evidenti potenzialità di tipo operativo derivanti da questa digitalizzazione – in primis la possibilità di ridurre gli oneri amministrativi e di aumentare l'efficienza nei processi di lavoro – ci porta a considerare tale obbligo come una misura proporzionata e ragionevolmente esigibile.

RG n. 4551 del 21 settembre 2022

Vogliate gradire, onorevole signor Consigliere federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazionierne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Département fédéral des finances

Par voie électronique (en version word et pdf) à vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : 22_COU_5590

Lausanne, le 12 octobre 2022

Consultation relative à la modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (procédures électroniques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le présent projet prévoit que les procédures d'annonce en tant qu'assujetti visée à l'art. 66, al. 1, LTVA, de remise du décompte au sens de l'art. 71 LTVA et de correction ultérieure d'erreurs dans le décompte selon l'art. 72 LTVA devront être effectuées exclusivement en ligne sur le portail prévu à cet effet.

Pour l'administration cantonale vaudoise, cette modification ne pose pas de problème car les directives cantonales pour les services assujettis à la TVA ont déjà intégré la communication de ces éléments par voie électronique. Par le biais de cette liste exhaustive des procédures concernées, le Conseil d'Etat comprend que d'autres démarches continueront d'être exécutées en dehors du portail de l'AFC, à l'instar notamment de la déclaration spontanée de la TVA par les services non assujettis sur les acquisitions de services en provenance de l'étranger.

Cependant, tant le Conseil d'Etat dans sa Stratégie numérique de novembre 2018, que le Grand Conseil dans la loi sur les moyens d'identification électronique et le portail sécurisé des prestations en ligne de l'Etat (LCyber) du 6 novembre 2018 ont consacré le caractère facultatif de la cyberadministration.

Ainsi, dans sa Stratégie numérique, le Conseil d'Etat a indiqué être d'avis « que si la transformation numérique des relations entre l'État et la population et les entreprises est incontournable, elle ne saurait constituer la forme exclusive de ces interactions. Il est essentiel que les prestations des collectivités publiques restent accessibles à toutes et tous, y compris à ceux qui ne disposent pas des compétences ou des outils numériques ou encore à celles et ceux qui ne souhaitent pas interagir de manière numérique avec l'administration ».

Même si la très grande majorité des personnes assujetties à la TVA sont à l'aise avec les procédures en ligne, il demeure qu'une partie au moins de ces personnes, et notamment au sein de petites PME, n'y a pas recours et risque de se retrouver en difficulté.

C'est pourquoi le Conseil d'Etat demande l'inclusion dans la modification de l'OTVA d'une disposition permettant de déroger, dans des cas exceptionnels, à l'obligation de procéder par voie électronique dans le cadre des procédures TVA.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Christelle Luisier Brodard



Aurélien Buffat

Copies

- SG-DFA
- OAE



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Consultation relative à la modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée relative aux procédures électroniques

Monsieur le conseiller fédéral,

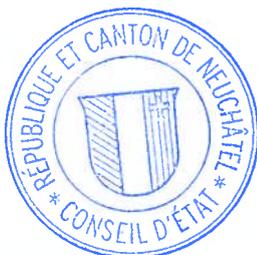
Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir invité, dans votre courrier du 29 juin 2022, à participer à la consultation relative à la modification de l'Ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA).

Notre canton a pris connaissance de la proposition de modifications des articles 122, 123 et 166c de l'OTVA. De notre point de vue ces modifications sont bienvenues. Elles vont d'ailleurs dans le même sens que les démarches de digitalisation engagées au niveau de notre administration cantonale. Le canton de Neuchâtel est donc favorable à la proposition.

Nous souhaitons néanmoins souligner la nécessité que les assujettis concernés soient dûment informés et au besoin accompagnés dans le changement par votre administration.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 14 septembre 2022



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



Genève, le 19 octobre 2022

Le Conseil d'Etat

4486-2022

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli MAURER
Conseiller fédéral
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (procédures électroniques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

La modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée a pour objectif de simplifier le traitement administratif de procédures du domaine de la TVA et répond au besoin d'accélération de la transformation numérique dans les processus administratifs.

Notre Conseil soutien cet avant-projet modifiant l'OTVA. Toutefois, afin de faciliter l'appropriation de ces nouveaux processus, notre Conseil propose de prévoir, pour les assujettis à la TVA qui en font la demande, une période de transition pendant laquelle la possibilité de transmettre des documents papier subsiste.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti

Le président :



Mauro Roggia

Copie à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
Vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2022

Verordnung über die Mehrwertsteuer (elektronisches Verfahren)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt den Zwang zur elektronischen Abwicklung der Prozesse bei der Mehrwertsteuer für Unternehmen ab. Die Wahl zwischen der elektronischen Abwicklung und Papiereingaben soll bestehen bleiben.

Die SVP hatte bereits die Grundlage für den nun anvisierten Zwang zur elektronischen Abwicklung der Prozesse bei der Mehrwertsteuer mit der Ablehnung des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich abgelehnt.

Die Unternehmen, welche die Mehrwertsteuerprozesse noch in Papierform erledigen möchten, werden damit drangsaliert. Der Staat, welcher als Dienstleister auftreten sollte, zwingt somit die 10% der Unternehmen, welche die Abrechnungen der Mehrwertsteuer noch in Papierform erledigen, die elektronische Einreichung vorzunehmen und die notwendigen Kompetenzen und Kapazitäten aufzubauen.

Aus diesem Grund lehnt die SVP die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat

Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2022

Vernehmlassung Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz unterstützt die beantragte Neuregelung, ab dem 1. Januar 2024 in einem ersten Schritt bei der Erhebung der Mehrwertsteuer die Anmeldung als steuerpflichtige Person, die Abrechnung sowie die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung ausschliesslich nur noch per elektronischem Verfahren zuzulassen. Stand Ende 2021 erfolgten die Anmeldungen bereits praktisch zu 100%, die Abrechnungen zu rund 90% und die Korrekturen der Abrechnungen zu rund 70% elektronisch. Eine überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen verkehrt somit in diesen Bereichen schon heute freiwillig elektronisch mit der ESTV. Die Verpflichtung, in diesen Bereichen nur noch elektronisch über das vorgesehene Portal mit der ESTV zu verkehren, sei somit zumutbar, heisst es im erläuternden Bericht. Die Änderung dürfte gemäss Bundesrat rund 40'000 steuerpflichtigen Personen betreffen, die heute im Durchschnitt rund 2,5 Abrechnungen pro Jahr auf Papier einreichen. Erfolgt eine Anmeldung oder Abrechnung inklusiv der Korrekturen nicht elektronisch über das vorgesehene Portal, wird die ESTV die nicht korrekte Anmeldung oder Abrechnung zurückweisen und die steuerpflichtige Person an ihre Verpflichtung nach Artikel 123 MWSTV erinnern. Diese Mahnung enthält die Aufforderung, die Anmeldung oder Abrechnung, inkl. der Korrekturen, innert einer Nachfrist elektronisch über das vorgesehene Portal vorzunehmen. Zudem wird die steuerpflichtige Person darauf aufmerksam gemacht, dass eine nicht elektronisch über das vorgesehene Portal erfolgte Anmeldung oder Abrechnung, inkl. der Korrekturen, als nicht eingereicht gilt und die Nichteinreichung eine Verletzung von Verfahrenspflichten nach Artikel 98 MWSTG darstellt, welche mit Busse bestraft wird. Die Besteuerung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

erfolgt dann aufgrund einer Ermessenseinschätzung gemäss Artikel 79 MWSTG. Die ESTV verspricht sich darüber hinaus, dass es durch das elektronische Verfahren einfacher und kostengünstiger wird, zukünftige Änderungen bei den Mehrwertsteuersätzen umzusetzen, als dies mit der Papierversion möglich wäre, da hier jeweils mit hohen Kosten die Abrechnungsformulare angepasst werden müssen.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

21. Oktober 2022

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren): Stellungnahme von economiesuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat uns Herr Bundesrat Ueli Maurer zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

economiesuisse empfiehlt, Ausnahmen von der Verpflichtung, bestimmte Verfahrensschritte bei der Mehrwertsteuer nur noch über das elektronische Portal der Eidg. Steuerverwaltung abzuwickeln, zu ermöglichen.

economiesuisse folgt darin der Empfehlung des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums, dass als Ausnahmegründe mindestens der Ausfall der Plattform, resp. des Zugangs zur Plattform, sowie die objektive Unmöglichkeit, über die Plattform die richtigen und vollständigen Angaben zu machen, vorgesehen sein müssen.

Zusätzlich empfiehlt economiesuisse eine ergänzende Bestimmung, dass auf begründeten Antrag hin andere Formen als die Nutzung des elektronischen Portals für die Erledigung der Verfahrenspflichten bewilligt werden (bspw. Papierformular). Elektronische Verfahren stellen für die allermeisten Steuerpflichtigen eine Vereinfachung dar und werden, wo möglich, in Anspruch genommen. Mit der Verpflichtung zur ausschliesslichen Nutzung des elektronischen Portals würde jedoch eine neue Formvorschrift ins Mehrwertsteuerrecht eingeführt. Ein solcher Vorgang widerspräche einer Hauptzielsetzung des 2010 in Kraft getretenen totalrevidierten Mehrwertsteuergesetzes, die darin besteht, auf verpflichtende Formvorschriften zu verzichten. Die erneute Einführung von Formvorschriften lehnt economiesuisse ab.

Seite 2

Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren): Stellungnahme von
economiesuisse

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Lea Flügel
Projektleiterin Finanzen & Steuern

Office fédérale des contributions
Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 17 octobre 2022 usam-MH/cp

Réponse à la procédure de consultation :
Modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée et les procédures électroniques

Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 29 juin 2022, l'Office fédéral des contributions nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (procédures électroniques).

L'usam exige que les autorités publiques mettent rapidement en place des procédures numériques pour délester au mieux les entreprises de ces charges administratives. L'usam demande qu'une solution transitoire viable soit encore offerte pour les assurés qui soumettent leurs documents sur papier.

I. Point de situation

L'usam soutient la numérisation de l'économie et notamment des procédures administratives des autorités publiques. Il s'agit de simplifier ces mesures pour délester les PME des nombreuses charges administratives.

Les modifications proposées à l'article 65a LTVA ont pour objectif d'imposer le recours à la voie électronique pour un certain nombre d'opérations, plus particulièrement l'annonce en tant qu'assujetti, la remise du décompte ou la correction ultérieure d'erreurs dans le décompte.

II. Appréciation de l'usam

À l'avis de l'usam, la numérisation des procédures concernant la TVA est une très bonne chose. Cela permet d'alléger la contrainte imposée aux entreprises. Elles sont en effet soumises ici à un travail d'autodéclaration et de prélevement de la TVA pour le bénéfice de l'Etat.

Etant donné que le Conseil fédéral pourra édicter les modalités de l'exécution, savoir le recours à la voie électronique, l'usam demande que les PME assujetties puissent disposer d'un délai de transition raisonnable pour mettre en place leurs procédures numériques. En effet, 10% des décomptes et 30% des corrections sont encore communiqués sur papier.

III. Conclusion

L'usam salue l'accélération des procédures numériques au niveau de la TVA. C'est un pas dans la bonne direction pour alléger la charge administrative des PME. Un délai de transition raisonnable doit toutefois être accordé aux 40'000 assujettis qui privilégient encore la communication sur papier.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der Mehrwertsteuerverordnung. Sie setzen den seit Beginn 2022 geltenden Artikel 65a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer korrekt um, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren vorschreiben und deren Modalitäten regeln kann.

Bereits heute steht allen steuerpflichtigen Personen den Zugang zur elektronischen Abwicklung (Anmeldung, Einreichung und Korrektur) der MWST-Abrechnungen offen und ein Grossteil der Unternehmen nutzt diesen bereits. Mit der vorliegenden Änderung der MWSTV soll das elektronische Verfahren verpflichtend werden. Der mit der Umstellung entstehende Verzicht auf Druck und Versand der Papierdokumente führt beim Bund zu jährlichen Einsparungen im Bereich von 100'000 Franken. Der SGB begrüsst diese Entwicklung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 5 octobre 2022
JHB/DV

Modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (procédures électroniques) : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés et avons pris connaissance de l'objet cité sous rubrique. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Le Centre Patronal regroupe quelque 38'000 membres, entreprises et indépendants. A ce titre, il est représentatif du tissu économique suisse, lui-même composé d'un grand nombre de petites et moyennes entreprises. Il a dès lors le souci constant que les contraintes administratives soient supportables pour tous les types d'entreprises, de la plus complexe ou « moderne » à la plus traditionnelle, et que ces contraintes ne génèrent pas de coûts disproportionnés.

Dans toute évolution de pratiques administratives, il convient de se poser en premier lieu la question de savoir si cette évolution sert l'administré ou l'administration. En d'autres mots, de se demander si les règles nouvelles sont instaurées pour rendre service à l'administration ou pour faciliter la vie des administrés. Cela doit tout particulièrement être vérifié dans le domaine de la TVA, où prévaut le principe d'autodéclaration et où le contribuable doit effectuer une part significative du travail administratif. De surcroît, on prêtera une attention particulière aux dispositions qui sont susceptibles d'entraîner des conséquences négatives pour le contribuable, telle que forclusion ou pénalités financières.

2. Remarques particulières

Les modifications proposées ont pour seul objectif d'imposer le recours à la voie électronique pour un certain nombre d'opérations, plus particulièrement l'annonce en tant qu'assujetti, la remise du décompte ou la correction ultérieure d'erreurs dans le décompte.

Ces contraintes nouvelles reposent sur l'article 65a LTVA mis en vigueur le 1^{er} janvier 2022. Celui-ci autorise le Conseil fédéral à prescrire l'exécution de procédures par voie électronique selon des modalités à déterminer.

Le fait que le Conseil fédéral ait la possibilité de prescrire l'exécution ne signifie cependant pas qu'il doive faire usage de cette faculté. Ainsi, on revient à la question mentionnée sous généralités : l'adaptation des procédures sert-elle l'administré ou l'administration ? Est-elle liée des sanctions éventuelles frappant l'administré ?

Le rapport à l'appui de la consultation relève, tous les assujettis à la TVA ont la possibilité de s'annoncer, de remplir et de remettre les décomptes par voie électronique. Ceux qui ne le feraient pas engendreraient des coûts pour l'administration de l'ordre de 100 000 francs par année, ce qui paraît négligeable au regard des recettes générées par la TVA (de l'ordre de 22,5 milliards de francs en 2019). En revanche, le rapport est muet sur les coûts potentiellement engendrés, dans les entreprises, par l'adoption des nouvelles procédures. S'ils concernent quelque 40'000 assurés, on peut, sans craindre de se tromper, estimer que ceux-ci seront bien supérieurs à l'économie réalisée.

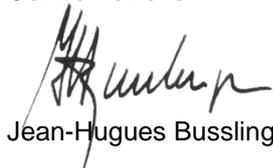
Le rapport mentionne encore que près de 100% des annonces, 90% des décomptes et 70% des corrections sont dorénavant effectués par voie électronique. Nous nous en réjouissons et constatons que l'attractivité du système incite de plus en plus d'entreprises à procéder de manière numérique. Nul doute que progressivement une part toujours plus grande des opérations sera effectuée comme l'administration l'appelle de ses vœux. De surcroît, on peut considérer que ceux qui n'auraient pas encore fait le pas vers les procédures électroniques sont des entreprises de très petite taille ou, par l'évolution du monde économique vers toujours plus de numérisation, s'évanouiront naturellement dans un avenir proche. On ne saurait y trouver motif à imposer la pratique ou à accélérer le processus.

3. Conclusions

Nous nous opposons à ce projet. En effet, il apparaît que ces nouvelles règles n'obéissent à aucun impératif sinon une simplification pour l'administration – mais non pour l'administré – et que l'évolution du monde économique conduira au résultat souhaité, sans qu'il soit nécessaire de précipiter la manœuvre. Les coûts générés auprès des contribuables sont purement et simplement ignorés, ce que nous ne pouvons cautionner, tandis que les économies réalisées par l'administration sont négligeables.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prôtée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Jean-Hugues Busslinger

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 27. Oktober 2022

Vernehmlassung zur Änderung der MWSTV (elektronische Verfahren)

Sehr geehrte Frau Bischoff

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Unserem Verband gehören neben über 10'000 natürlichen Personen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung sowie Wirtschafts- und Steuerberatung und den grossen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen rund 800 mittelgrosse und kleinere Treuhandunternehmen an. Unsere Mitglieder pflegen in ihrer Beratungstätigkeit für ihre Kunden einen regelmässigen Kontakt zu den kantonalen Steuerbehörden wie auch zur ESTV, weshalb sie durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in ihrer Tätigkeit unmittelbar betroffen sind. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die generelle Stossrichtung zur Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen und den von ihnen bevollmächtigten Beratern wie Treuhänder, Steuerberater usw. und den Steuerbehörden.

2. Stellungnahme zu den Neuerungen

EXPERTsuisse unterstützt die Einführung von elektronischen Prozessen in den Steuerverfahren und befürwortet deshalb jeden Ausbau des Angebots. Auf der anderen Seite dürfen elektronische Verfahren nicht dazu führen, dass die Mehrwertsteuer erneut den Ruf einer formalistischen Steuer erhält. Daher sollte die Umsetzung mit Augenmass erfolgen. Dazu gehört, dass die Anwendung der elektronischen Verfahren nicht absolut zwingend vorgeschrieben werden darf. In der Praxis treten immer wieder Sachverhalte auf, die nicht vorhersehbar sind und deswegen nicht in einer Informatikplattform abgebildet sind oder die nur so selten auftreten, dass es sich nicht lohnt, eine Informatikplattform entsprechend anzupassen.

Ein konkretes Beispiel: Bei der Anmeldung als steuerpflichtige Person gibt es Sachverhalte wie z.B. bei einer Erbengemeinschaft, bei der eine elektronische Anmeldung über die heutige Plattform nicht möglich ist. Im Anmeldeprozess gibt es ein Feld mit einer Auswahlliste (Dropdown-Menü), welches eine bestimmte Auswahl an Möglichkeiten zulässt, die Erbengemeinschaft jedoch nicht. Da auch kein freies Textfeld vorgesehen ist, kann bei besonderen Sachverhalten (die mengenmässig sicherlich Einzelfälle darstellen) die Anmeldung des Steuerpflichtigen nicht elektronisch durchgeführt werden. Weil der gesetzliche Rahmen Lösungen für alle denkbaren Fälle, d.h. auch die Einzelfälle, vorsehen muss, darf die Anwendung einer Informatiklösung nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Wir empfehlen deshalb, die Verpflichtung zu relativieren, bspw. indem der Begriff «grundsätzlich» in den Verordnungstext eingefügt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Benno Suter
Präsident Subkommission MWST



Christiana Leuker
Fachleiterin Steuern

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

Eidg. Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung MWST
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schweizerischer
Treuhänderverband

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern

T +41 31 380 64 30
F +41 31 380 64 31
treuhandsuisse.ch

Bern, 6. Oktober 2022

Vernehmlassungsverfahren im Rahmen der Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 29. Juni 2022 von Herrn Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der MWST-Verordnung (elektronische Verfahren) – MWSTV.

TREUHAND|SUISSE ist der grösste Berufsverband für KMU in der Schweiz. Als anerkannter Partner von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei Entscheiden, welche die Treuhandbranche betreffen, haben wir die Ehre, zu den geplanten Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer die folgenden Anmerkungen zu machen.

Allgemeine Anmerkungen und Informationen für die Steuerpflichtigen

Unter Berücksichtigung von Art. 65a des Mehrwertsteuergesetzes, der am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, stellen die vorgeschlagenen Änderungen der MWSTV die Einführung elektronischer Verfahren für alle Steuerpflichtigen dar. Wir können die Einführung eines optimierten elektronischen Verfahrens in den Beziehungen zwischen den Steuerpflichtigen und der ESTV nur begrüssen.

Bei der konkreten Anwendung der neuen zwingenden Bestimmungen erwarten wir von der ESTV eine gewisse Flexibilität gegenüber den Steuerpflichtigen, für die es eine gewisse Anpassungszeit geben muss. Unter den 40'000 steuerpflichtigen Personen, die ihre periodischen Abrechnungen heute noch in Papierform einreichen, gibt es kleine Betriebe, die über keine digitale Infrastruktur oder aufgrund ihrer Lage in Randgebieten manchmal nur über unzureichende Verbindungen verfügen. Um das mit den Änderungen der MWSTV angestrebte Ziel zu erreichen, ist es daher unerlässlich, dass die ESTV die Steuerpflichtigen auf die neuen Möglichkeiten des dafür vorgesehenen Portals hinweisen kann. Wir regen für einen begrenzten Zeitraum die Einrichtung

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder*innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder*innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.

eines IT-Supports (Help Desk) an, der leicht erreichbar sein sollte, um die Unternehmen bei Problemen zu unterstützen.

Im Bereich der digitalen Verfahren möchten wir darauf hinweisen, dass die von der ESTV bereits vor einiger Zeit eingeführte Methode «MWST-Abrechnung easy» eine Lösung ist, die von den Steuerpflichtigen positiv aufgenommen wurde und den Vorteil hat, dass kein Account mit Login eröffnet werden muss.

Änderungen der MWSTV

Vorbehaltlich der oben gemachten allgemeinen Anmerkungen pflichtet unser Verband den Änderungen der MWSTV in Artikel 122 (neu bezüglich des Titels), 123 (neu) und 166c (neu) bei.

Periodische Abrechnungen

Im Zusammenhang mit den MWST-Abrechnungen erscheint es uns wichtig, daran zu erinnern, dass die Digitalisierung der periodischen Abrechnungen mit der Umsetzung des aktuellen Art. 34 Abs. 3 MWSTG zusammenfallen sollte, der seit der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes am 1. Januar 2010 immer noch nicht angewendet wird.

Dabei haben steuerpflichtige Personen, insbesondere Vereine oder Gesellschaften mit saisonaler Tätigkeit, Steuerperioden, die weder dem Kalenderjahr noch den Kalenderquartalen entsprechen. Für diese Steuerpflichtigen ist die Erstellung der Mehrwertsteuerabrechnungen kompliziert, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der Jahresabstimmung oder wenn eine Korrektur oder Herabsetzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen ist.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an den rechts Unterzeichnenden (etienne.junod@junodtax.ch - 032 329 30 82).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
TREUHAND|SUISSE



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin



Etienne Junod
Rechtsanwalt und diplomierter Steuerexperte
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

Eidg. Steuerverwaltung
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 13. Oktober 2022

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronisches Verfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet die Entwicklung hin zu mehr Digitalisierung bei bürokratischen und administrativen Abläufen. Effiziente digitale Prozesse entlasten nicht nur die Verwaltung, sondern auch die jeweiligen Unternehmen. Bei der Mehrwertsteuer ist es bereits seit einigen Jahren für alle steuerpflichtigen Personen möglich, sich elektronisch anzumelden resp. die Abrechnung und deren Korrekturen elektronisch auszufüllen und einzureichen. Wie Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV bestätigen, wird dieses Angebot rege genutzt. GastroSuisse geht davon aus, dass dies auch für die gastgewerblichen Unternehmen gilt. Entsprechend befürwortet der Branchenverband ein Inkrafttreten von *Artikel 123* der Mehrwertsteuerverordnung, wonach die Anmeldung, die Abrechnung sowie deren Korrekturen ab dem 01. Januar 2024 ausschliesslich elektronisch erfasst werden können.

II. Umsetzung der Verordnungsänderung

Obschon eine Vielzahl der Unternehmen die meisten Prozesse im Rahmen der Mehrwertsteuerabwicklung bereits elektronisch vornehmen, dürfen jene Unternehmen, welche eine Abrechnung und entsprechende Korrekturen weiterhin in Papierform einreichen, nicht benachteiligt werden. GastroSuisse bittet in diesem Zusammenhang, bei der Umsetzung der Verordnungsänderung folgende Anliegen zu berücksichtigen:

1. Längere Übergangsfrist

Gemäss Absatz II der Mehrwertsteuerverordnung soll die Verordnungsänderung per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Es dürfte mehrere gastgewerbliche Betriebe geben, für welche diese Frist zu kurz ist. Insbesondere bei den Restaurationsbetrieben gibt es Beispiele, welche bereits seit Jahrzehnten ihrer Tätigkeit ohne elektronische Prozesse nachgehen. Es gibt keinen Grund zur Eile, sodass ihnen diese umfangreichen Änderungen innerhalb der nächsten 16 Monate vorgeschrieben werden müssten. GastroSuisse empfiehlt entsprechend, das Inkrafttreten der Verordnungsänderung auf frühestens den 1. Januar 2026 anzusetzen.

2. Sensibilisierungskampagne

Alle Unternehmen, welche in den nächsten Abrechnungsperioden eine Abrechnung und entsprechende Korrekturen in Papierform einreichen, sollen nochmals schriftlich darauf hingewiesen werden, dass dies ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung nicht mehr möglich sein wird. So werden diese Unternehmen frühzeitig informiert und sie können eine Umstellung ihrer Abrechnungsmethode sauber vorbereiten.

3. Kulante Nachfrist

Wie die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens festhält, erhalten jene Unternehmen, welche nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung, eine Anmeldung oder Abrechnung inklusive der Korrekturen nicht elektronisch einreichen, eine Mahnung mit der Aufforderung, dies «innert einer Nachfrist»¹ nachzuholen. Verfällt diese Nachfrist, droht die ESTV mit einer Busse. Der Branchenverband GastroSuisse bittet den Bundesrat darum, eine grosszügige und entsprechend unternehmerfreundliche Nachfrist zu bestimmen, damit jenen Unternehmen, welche Schwierigkeiten bei der digitalen Umstellung haben, ausreichend Zeit gegeben wird, um auf die elektronischen Prozesse umzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse

¹ Verordnung über die Mehrwertsteuer: Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (S. 3)



Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 17. Oktober 2022

T + 41 31 320 22 58
valeria.faeh@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronisches Verfahren)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Wir begrüßen die erweiterte elektronische Abwicklung der Verfahren im Steuerbereich, insbesondere die Absicht des Bundesrates erste Prozesse bei der Mehrwertsteuer nur noch elektronisch abzuwickeln.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Rossier
Direktor

Valeria Fäh
Juristin



Per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung betreffend elektronische Verfahren: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 wurde das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG) aufgefordert, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Vernehmlassungsunterlagen für die Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) Stellung zu nehmen. Das KG leistet dieser Einladung gerne innert der angesetzten Vernehmlassungsfrist Folge und dankt für das durch diese Einladung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen.

Das KG äussert sich zur Vernehmlassungsvorlage insbesondere in Erfüllung des ihm durch Art. 109 Abs. 2 und 3 MWSTG übertragenen Auftrages, Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes bezüglich deren Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft zu prüfen, dazu Stellung zu nehmen und Empfehlungen für Änderungen abzugeben.

Vorbemerkungen

- 1 Nach der Eröffnung der Vernehmlassung wurde ein Entwurf der Vernehmlassung ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde an der Plenarsitzung des KGs vom 12. Oktober 2022 von den Mitgliedern des KGs besprochen, die Empfehlungen beschlossen und der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde genehmigt.
- 2 Das KG hat seine Vernehmlassungseingabe einstimmig verabschiedet.

Beurteilung KG

- 3 Mit der Ordnungsänderung werden Formvorschriften im Mehrwertsterverfahren geändert: Anmeldung, Abrechnung und nachträgliche Abrechnungskorrekturen, können nur noch rechtsgültig erfolgen, wenn sie «*elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen*». Gemäss den Erläuterungen werden Eingaben, die nicht in dieser Form eingereicht werden, von der ESTV zurückgewiesen. Die entsprechenden Verfahrenspflichten gelten als nicht erfüllt, was strafrechtlich sanktioniert würde.
- 4 Steuerpflichtige Personen sind gehalten, ihre Verfahrenspflichten inhaltlich korrekt und vollständig zu erfüllen. Elektronische Portale sind in diesem Zusammenhang solange «praktisch» und damit «praktikabel», wie es der steuerpflichtigen Person möglich ist, Eingaben frei, d.h. ohne jegliche Einschränkungen vorzunehmen.
- 5 Anlässlich einer früheren Sitzung wurde bspw. aufgezeigt, dass das aktuelle elektronische Portal im Rahmen der Anmeldung die Rechtsform «Erbengemeinschaft» nicht zulässt. Kann die steuerpflichtige Person die auf sie zutreffende Rechtsform nicht



- angeben, kann sie sich entweder nicht als steuerpflichtige Person anmelden oder sie ist gezwungen eine falsche Angabe vorzunehmen, weil sie sonst den elektronischen Prozess nicht zum Abschluss bringen kann. Unter dem heute geltenden Recht kann in solchen Fällen auf eine elektronische Anmeldung verzichtet werden und die Anmeldung auf dem schriftlichen Weg eingereicht werden.
- 6 In den Erläuterungen (Ziff. 2.2) wird dargetan, dass heute fast 100% der Anmeldungen, 90% der Abrechnungen aber nur 70% der Abrechnungskorrekturen elektronisch eingereicht werden. Dies überrascht die Vertreter der Steuerpraxis im KG nicht: Bei der Einreichung einer Abrechnungskorrektur muss (oder will) die steuerpflichtige Person eine Erläuterung bezüglich der vorgenommenen Korrekturen einreichen. Dies wäre – je nach Ausgestaltung des elektronischen Prozesses – inskünftig nicht mehr möglich.
- 7 Die Praktikabilität und damit die Akzeptanz von elektronischen Prozessen hängt – wie dargetan – sehr stark von deren Ausgestaltung ab. Art. 65a Abs. 1 MWSTG sieht daher vor, dass der Bundesrat die Modalitäten der Durchführung regelt. In der vorgeschlagenen Verordnungsänderung finden sich jedoch keine inhaltlichen Modalitäten. Die ESTV erhält damit eine «carte blanche»; die Vernehmlassungsteilnehmenden (und später die steuerpflichtigen Personen) befinden sich diesbezüglich in einem «Blindflug». Das KG moniert, dass der vom Gesetzgeber geschaffene Rahmen überschritten wird.
- 8 Das Bundesverwaltungsrecht fordert, dass elektronische Parteieingaben mit einer elektronischen Signatur zu versehen sind (Art. 21a Abs. 2 VWVG). Art. 65a MWSTG wie auch der Verordnungsentwurf sehen dies nicht vor.
- 9 Nur die wenigsten steuerpflichtigen Personen verfügen heute über eine rechtsgültige elektronische Unterschrift; das Erlangen einer solchen ist ein sehr zeitintensiver und kostspieliger Prozess und wird deshalb gemieden.
- 10 Falls der Zugang auf die elektronische Plattform eine elektronische Signatur voraussetzen würde, würde dies von der Mehrheit der steuerpflichtigen Personen wohl nicht akzeptiert werden.
- 11 Art. 65a Abs. 3 MWSTG sieht denn auch vor, dass sich die über die Plattform agierenden Personen über eine andere Massnahme legitimieren können. Nach Auffassung des KG setzt dies aber eine entsprechende Regelung in einem Erlass (Gesetz im materiellen Sinn), d.h. zumindest in einer Direktionsverordnung der ESTV, voraus.
- 12 Das KG vermisst eine Regelung, welche rechtlichen Folgen der Ausfall der Plattform als Ganzes, resp. des Zugangs zur Plattform seitens der steuerpflichtigen Person hat und wer die Beweispflicht dafür trägt. Da die Verfahrenshandlungen teilweise an Fristen gebunden sind, kann dieser Aspekt eine hohe praktische Relevanz aufweisen.

Empfehlungen KG

- 13 Die Anpassung der Sachüberschrift von Art. 122 E-MWSTV ist sinnvoll.
- 14 Die durch Art. 123 E-MWSTV verfolgte – alternativlose – Verpflichtung, bestimmte Verfahrensschritte nur noch über die Plattform abzuwickeln wird durch das KG abgelehnt. Zumindest müsste eine solche Verpflichtung abgeschwächt werden, bspw. durch die Einfügung des Begriffs «grundsätzlich» oder evtl. durch eine zusätzliche Regelung, die Ausnahmen zulässt. Als Ausnahmegründe müssten mindestens der Ausfall der Plattform, resp. des Zugangs zur Plattform sowie die objektive Unmöglichkeit, über die Plattform die richtigen und vollständigen Angaben zu machen, vorgesehen sein.
- 15 In Art. 166c Abs. 1 E-MWSTV wird von der elektronischen Einreichung gesprochen. Reicht die steuerpflichtige Person die geforderten Angaben per E-Mail ein, erfüllt sie die gesetzliche Anforderung. Dies dürfte aber nicht die Intention der ESTV sein. Das KG empfiehlt daher erneut, diese Formulierung anzupassen.



Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Argumente und der Empfehlung des KGs im Zuge der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts.

Für das
Mehrwertsteuer-Konsultativgremium

Die Präsidentin

Béatrice Blum

Der Vizepräsident

Diego Clavadetscher

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Herr Bundesrat Ueli Maurer

Ausschliesslich per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 21. Oktober 2022

**Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren):
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Swico begrüsst die Neuregelung hinsichtlich der elektronischen Anmeldung als steuerpflichtige Person und der elektronischen Einreichung der Abrechnung, sowie allfälliger nachträglicher Korrekturen.

Elektronische Verfahren stellen für die Steuerpflichtigen eine Vereinfachung dar und bringen dem Bund eine erhebliche Kostenersparnis, administrative Vereinfachung und Effizienzsteigerung. Deshalb ist es begrüssenswert, eine weitergehende Digitalisierung der Prozesse bei der Mehrwertsteuer anzugehen. Namentlich betrifft dies die Abmeldung und das Rückerstattungsverfahren.

Innerhalb der vorliegenden Vernehmlassung ist zu regeln, was im Falle eines Ausfalls der Plattformen, respektive des Zugangs der Plattform, geschieht. Zudem sollten Vorgaben gemacht werden, wenn eine objektive Unmöglichkeit vorliegt, über die Plattform richtige und vollständige Angaben zu machen.

Die Möglichkeit, unterschiedliche Partnerportale zur Abwicklung der mehrwertsteuerlichen Belange zu nutzen, ist begrüßenswert. Voraussetzung hierfür ist die regelmässige Wartung dieser Portale, sowie die gegenseitige Verknüpfung.

Wir bedanken uns bestens für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swico



Ivette Djonova
Head Legal & Public Affairs



Adrian Müller
Präsident

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
z. H. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Per Mail an
vernehmlassungen at estv punkt admin punkt ch

Vernehmlassungsantwort Verordnung über die Mehrwertsteuer (elektronische Verfahren)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Mehrwertsteuer (elektronische Verfahren), Vernehmlassung 2021/112, erlauben wir uns, Stellung zu nehmen.

Wir sind in diesem Fall Studierende, die im nachfolgend erwähnten Mini-Projekt mitmachen.

Über uns

Die "Forschungsstelle Digitale Ökonomie (Digi-Oek.ch)" (Cyber and Digital Economy Research Network) hat ein Mini-Projekt "Forschung :: Jugend :: Digitalökonomik" lanciert. Dabei soll das Digi-Oek.ch-Netzwerk in kleinem Rahmen Studierende bei Digitalfragen unterstützen.

Überraschend und kurzfristig ist ausgerechnet zu einem Mehrwertsteuer-Thema eine Vernehmlassungsantwort entstanden.

Wir behaupten nicht, dass dieses Experiment repräsentativ für "die Studierenden" oder "die Jugend" ist.

Es widerspiegelt aber, dass vertiefte Diskussionen durchaus differenzierte Gedanken hervorbringen können.

Diese Vernehmlassungsantwort ist zusammengesetzt aus Diskussionen und Arbeiten zu indirekt verwandter Thematik. Redaktion und Korrekturlesen hatten in der kurzen Zeit weniger Priorität. Jedoch erforderte das Experiment privates Engagement und Interesse, das über studentische Pflichten hinausging. "Wir", "uns" wird stellvertretend für die zusammengewürfelte Gruppe von Studierenden verwendet. — Gemäss redaktionellen Leitlinien (DfC 1003) waren keinerlei Pflichten damit verbunden.

Klarer Fall — oder doch nicht

Die Diskussion ist in einem etwas anderen Zusammenhang entstanden. Es ging um Gruppendruck und Zwang beim Gebrauch von digitalen Mitteln. Dies im Wissen, dass 100 % von uns weitgehend "digital" unterwegs sind.

Eine Fragestellung war aber, ob das, was *normal erscheint* auch *obligatorisch* sein darf. Solche Diskussionen gab es ja bereits bei der Covid-App.

Zur MWSTV kamen wir zufällig. Jemand wusste, es sei geplant, dass gewisse Pflichten von Firmen gegenüber dem Bund künftig obligatorisch *elektronisch* erfüllt werden müssten.

Normalerweise würden wir sagen, das sei für Firmen kein Problem. Oder ein kleineres Problem als bei Privatpersonen.

Aber nach etwas hitzigen Diskussionen kamen wir einhellig zum Schluss: nein, das Obligatorium sollte es nicht geben. Auch Studierende, welche die vorgelegte Änderung der MWST-Verordnung zuerst problemlos fanden, sahen die Probleme und schwenkten auf ein Nein ein.

Natürlich finden wir die kleine Änderung der MWSTV nicht gut geeignet für eine gesellschaftliche Diskussion. Für ein exemplarisches Studienobjekt zu wichtigen Grundfragen taugt sie aber recht gut.

Das war ein Experiment und eine Übung, aber eine ernsthafte und interessante. Wir anerkennen, dass dieser Text noch wenig ausgereift ist, jedoch die wichtigsten Diskussionen zusammenfasst.

Grundsätzliche Überlegungen

Zusammenfassende Stichworte aus den Diskussionen:

Was sollen die Voraussetzungen sein, um Pflichten gegenüber dem Staat, Kanton, Bund, Gemeinde zu erfüllen? Unserer Meinung nach sollten fast überhaupt keine Voraussetzungen vorhanden sein. Häufig wären das Lesen und Schreiben. Oder nicht mal das? Ein erschreckend hoher Teil der Bevölkerung beherrscht das Schreiben nicht. Es gibt sicher hilfreiche Unterstützungsangebote. Dennoch wäre heute kaum denkbar, Leute wegen einer Beeinträchtigung wissentlich zu diskriminieren. Besonders wenn es um Pflichten oder Rechte im Staatswesen geht.

Bisher machten wir uns wenig Gedanken darüber, dass Pflichten wie diejenige in der MWSTV *eine andere Pflicht voraussetzt*. Wir erinnern uns, dass sogar ein ehemaliger Datenschutzbeauftragter für ein Obligatorium der Covid-Tracing-App plädierte (NZZ, 28.04.2020). Abgesehen von anderen Schwierigkeiten hätte ein solches Obligatorium eine andere Pflicht vorausgesetzt: die Pflicht, ein Smartphone (nicht irgend ein Handy) zu besitzen, und erst noch ein relativ neues Modell.

Das ist bei der vorgelegten MWSTV-Änderung zwar etwas weniger ausgeprägt der Fall. Dennoch würden hier betroffene Organisationen und Firmen verpflichtet, ein bestimmtes Gerät (Computer wie bspw. ein Notebook, Handy usw.), ein Abo (meistens mindestens irgendwelches Internet-Abo) zu haben, eventuell weitere, scheinbare Selbstverständlichkeiten. Selbst wenn das für die Mehrheit sowieso zutrifft, können wir eine solche "Ober-Pflicht" nicht in der Verfassung oder der EMRK herauslesen. Eine Pflicht, etwas zu haben, zu kaufen, vielleicht sogar ein bestimmtes Gerät, kann ja wohl nicht mit *Mehrheitsverhältnissen* begründet werden. Uns fiel kein wirklich vergleichbarer anderer Fall ein.

Wir denken, der Staat soll Leistungen gegenüber den Einwohnern und Firmen wirtschaftlich erbringen. Die Verwaltung soll wirtschaftlich arbeiten. Den Bürgerinnen, Einwohnern und Firmen gegenüber sollen aber alle Dienste gleichermassen zugänglich sein. "Vorschriften", ob und wie wirtschaftlich gearbeitet wird, soll der Verwaltung, nicht den Einwohnern und Firmen überbunden werden. Das heisst, Behörden ermöglichen es Wirtschaft und Bevölkerung, wirtschaftlich zu arbeiten. Es steht Behörden aber nicht zu, Private zu verpflichten, auch nicht zu Wirtschaftlichkeit.

Wir fänden es befremdend, wenn der Staat den Einwohnern und Firmen vorschreibt, *wie* eine Pflicht zu erfüllen ist, *wenn es mehrere anerkannte Wege* gäbe *und* wenn damit eine andere Pflicht vorausgesetzt wäre (die es offenbar gar nicht gibt).

Wir sagen, es gehört zu den Freiheitsrechten, kein Fahrrad, Auto, kein TV, kein Handy haben zu können, und trotzdem Bewohnerin oder Firma in diesem Land zu sein. Und trotzdem Pflichten erfüllen und Rechte wahrnehmen zu können. Die Freiheit umfasst auch die Wahl von gleichwertigen oder anerkannten Wegen zum Ziel. Beispielsweise zu Fuss gehen statt per Rad, von Hand schreiben dürfen statt per Computer usw., selbst wenn beides *möglich* wäre.

Uns fällt kein passender Vergleich ein, wo eine hohe Verbreitung als Argument für ein Obligatorium dient. Fast, aber nicht ganz, bei Radio-/TV-Gebühren. Diese sehen wir als faktische Kopfsteuer mit begrenztem Opt-Out. Aber auch dort gibt es keine Vorschrift, ein Radiogerät besitzen zu *müssen*, um der Steuer- bzw. Gebührenpflicht nachkommen zu können.

Weitere andiskutierte Fragen:

Wollen wir in einem Staat leben, der uns vorschreibt, *wie* wir Pflichten erfüllen und Rechte wahrnehmen können? Nein.

Wollen wir in einem Staat leben, der uns vorschreibt, dass wir nur Pflichten erfüllen und Rechte wahrnehmen können, wenn wir "Internet haben", ein TV-Gerät, ein Auto, einen Computer oder ein Handy haben? Nein.

Soll es künftig verfassungs- oder grundrechtskonform werden (sein), dass der Staat faktisch zum Besitz von Computern, Internet usw. zwangsverpflichten kann, um gewisse Firmen- oder Bürger-Pflichten zu erfüllen? Auch dann, wenn dies für die grosse Mehrheit kein Problem wäre? (Laut einer Rechtsexpertin werde diese Frage selten gestellt.) Ausgerechnet als junge Personen, für die Internet, Smartphone usw. selbstverständlich sind, haben wir mit einem *Nein* eine eindeutige Haltung gefunden. Nach Diskussionen zudem einstimmig. Das überrascht uns selber ein bisschen.

Technische Resilienz haben wir andiskutiert. Laut einigen Profs ist wahrscheinlich, dass das Internet künftig nicht immer so selbstverständlich funktionieren könnte, wie wir es kennen oder gerne haben möchten. Das wäre jedoch eine komplexe Fragestellung.

Fragen, die wir nicht beantworten konnten:

- Sind die Angebote, hier die Web-Applikation zum Erfüllen der Mehrwertsteuer-Pflichten, vorbildlich, bedienungsfreundlich, *accessible*, sicher und privat?
- Gibt es noch weitere Voraussetzungen, um diese Web-Applikation zu nutzen? (Theoretisch, aber etwas unsinnig, könnte eine Person "Internet" sporadisch irgendwo extern kriegen, vielleicht sogar kostengünstig, wenn nicht noch weitere Voraussetzungen bestehen.)
- Sind Strafen vorgesehen, wenn solche Applikationen nicht sicher sind? Das würde in diesem Fall die staatlichen Behörden betreffen.

Sollte eine Antwort nein lauten, würde das unsere oben geäusserte Meinung verstärken. Wir hatten zu wenig Zeit, um diese und weitere Fragen zu recherchieren und beantworten.

Detailfragen MWSTV

Die Auswirkungen laut Bericht sind klein. Fast haben wir gedacht, ob die 100'000 Franken ernst gemeint seien. Was fehlt sind bedeutende Einsparungen. Können beispielsweise 10 oder 20 % des Personals eines Bundesamtes eingespart werden?

Zumutbarkeit gemäss Bericht: Verfehlt den Punkt. Es fehlt die Überlegung, dass es unseres Wissens keine Pflichten gibt, damit die Erfüllung einer anderen Pflicht überhaupt zumutbar (oder nicht zumutbar) sein kann. Wie bereits oben ausgeführt.

Zudem wird nicht gesagt, dass "Digitalisierung" – es fehlen Ausführungen, was in diesem Zusammenhang wirklich gemeint ist – *immer* Mehrkosten verursacht, so wie alle bisherigen technischen Entwicklungen in der Geschichte. Das ist ja ziemlich allgemein bekannt. Es müssten also bedeutende Einsparungen genannt werden können. Diese hätten aber keinen logischen Bezug zur Pflicht, sondern zum *Angebot*, hier der Abteilung MWST.

Vorschläge und Bemerkungen

- Zitat aus dem Bericht: "Nutzung des Portals für die betroffenen Steuerpflichtigen vorteilhafter": falls die Website gut gemacht ist, stimmen wir zu. Was für die Mehrheit gilt, darf deshalb nicht zur Pflicht werden.
Pflichten für alle, *wirklich für alle*, bspw. Militärflicht für Beeinträchtigte, Steuerpflicht für Mittellose, gibt es unseres Wissens nicht wirklich.
Ebenso bei den Rechten: Grundrechte sind unseres Wissens nach nicht Mehrheitsrechte (Ausnahmen?).
- Das sollte sinngemäss in der Verordnung klar werden.
- Personen, hier MWST-pflichtige Firmen, Organisationen, müssen mindestens eine Möglichkeit haben, ihren Pflichten auf eine anerkannte Weise erfüllen zu dürfen. Die Pflicht zu einer bestimmten Infrastruktur muss seitens der staatlichen Behörde gelten, nicht aber seitens der Bewohnerinnen und Firmen. Zu bekannten und anerkannten Weisen gehören auch die Handschrift oder Schreibmaschine (!). Trotzdem wird die Mehrheit das elektronische Verfahren weiter nutzen können.
- Es ist nicht Aufgabe der staatlichen Behörde, Zumutbarkeit von *Privaten* zu beurteilen. Die Stimmbürger/-innen als Vorgesetzte der Behörden (wie es BR Maurer zu pflegen sagt) können eventuell demokratisch entscheiden, was zumutbar sein soll innerhalb der Behörden, inklusive beispielsweise, dass sie ein elektronisches Verfahren *anbieten* müssen.

Fazit

Mehrheits- oder Zumutbarkeits-Überlegungen dürfen nicht als Argument auf der Seite der Bürgerinnen, Firmen usw. eingesetzt werden. Sinnvoller wäre, diese umzudrehen, so dass sie auf die (Bundes-)Verwaltung zielen: Dass beispielsweise eine MWST-Abrechnung *auch* elektronisch eingereicht werden *kann*, ist selbstverständlich. Das darf nicht zu einer Bürger- (Firmen-)Pflicht "verdreh" werden.

Wenn es mehrere anerkannte (oder bekannte) Wege zum Ziel gibt,

- muss die Zumutbarkeit auf der Seite der Verwaltung als gegeben betrachtet werden.
- müssen Einwohner/-innen oder Firmen die freie Wahl haben (Beispiel MWST-Abrechnung).

Eine effiziente Verwaltung soll nicht danach bemessen werden, dass (nicht festgeschriebene) Pflichten den Bewohnern und Firmen überbürdet werden.

Es erstaunt uns sehr, dass im Bericht zur Vernehmlassung keine Argumente, auch nicht vertiefte Untersuchungen erwähnt werden zu den obigen Grundsatzfragen. Wir können uns fast nicht vorstellen, dass dazu keine Überlegungen gemacht wurden, mindestens in anderem Zusammenhang. Oder dass diese Fragen nicht relevant sein sollten.

Die Diskussion gehört nicht in den Bereich einer MWST-Verordnung. Vielmehr müsste sie übergreifend geführt und beispielsweise voraussetzende Pflichten festgelegt worden sein. Ergebnisse daraus können dann in eine MWST-Verordnung einfließen, genauso wie überall sonst.

Freundliche Grüsse
(Für das Ad hoc Team von Studentinnen und Studenten)

Review von Experten: ja, nur grobe Überprüfung auf sachliche Fehler. Jedoch grössere Unterstützung, um Diskussionen in Formulierungen zu überführen. Korrekturen in Absprache mit den Beteiligten. Die hier geäusserten Meinungen müssen nicht mit denjenigen des Digi-Oek.ch-Netzwerkes übereinstimmen.

Forschungsstelle Digitale Ökonomie (Digi-Oek.ch)
Cyber and Digital Economy Research Network

Webversion:

<https://www.digitale-oekonomie.ch/dfc/dfc1135/>

Kontakt:

Forschungsstelle Digitale Ökonomie (Digi-Oek.ch)
Postfach, 3000 Bern 22

www.digitale-oekonomie.ch

www.digitale-oekonomie.ch/contact/

Mail: [proj.vernehml at digi-oec punkt ch](mailto:proj.vernehml@digioec.punkt.ch)

Von: [Daniel Muster](#)
An: [ESTV-Vernehmlassungen](#)
Betreff: Vernehmlassung: "Mehrwertsteuer soll elektronisch abgewickelt werden"
Datum: Mittwoch, 19. Oktober 2022 07:33:30

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung einer Verordnungsänderung teilzunehmen.

Hier die Rückmeldung:

Es liegt auf der Hand, dass man sich beim MWST-Portal eines Tages (auch, nur) mit einer E-ID nach dem neuen BGEID anmelden wird. Gemäss dem Begleitschreiben an die politischen Parteien, Wirtschaftsverbände, an die kantonalen und kommunalen Behörden im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung des neuen E-ID Gesetzes (BGEID) soll die Verwendung einer E-ID jedoch kostenlos und freiwillig sein.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89515.html>

Dies widerspricht Ihrem Anliegen, das elektronische Einreichen der MWST-Deklaration obligatorisch zu erklären. M.E. ist es u.a. der Privatwirtschaft dienlich, wenn sich die Bundesbehörden stimmig äussern und handeln. Letzteres schafft ebenfalls Einsparungen.

Ich bin weiter der Ansicht, dass man eher mit Anreizen als mit Zwang den Bürger dazu bewegen soll, eine Umstellung vorzunehmen.

Freundliche Grüsse
Daniel Muster

it-rm IT-Riskmanagement GmbH
8003 Zürich
+ 41 (0) 44 433 03 78
www.it-rm.ch



Par courriel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Administration fédérale des contributions AFC
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Berne, 20.10.2022

Projet de modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 30 juin 2022, sur le projet de modification de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA) relatif aux procédures électroniques. Nous remercions M. Raffaello Pietropaolo et Mme Simone Bischoff de votre office d'avoir participé à notre réunion et de nous avoir présenté le projet mis en consultation. Il prévoit que l'annonce en tant qu'assujetti, la remise des décomptes TVA et la correction ultérieure d'erreurs devront dorénavant obligatoirement être effectuées par voie électronique par l'intermédiaire du portail prévu à cet effet ou de portails partenaires, comme par exemple EasyGov. Le projet d'article 166c OTVA relatif aux dispositions transitoires prévoit, quant à lui, que les nouvelles règles seront également directement applicables aux périodes de décompte antérieures à l'entrée en vigueur de la modification.

Les membres de notre commission sont favorables aux nouvelles obligations prévues, ils estiment cependant que le délai de mise en œuvre devrait être prolongé d'une année (entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2025). Ils sont par ailleurs de l'avis que l'accès prévu aux procédures électroniques à travers EasyGov, en tant que « One-Stop-Shop », est particulièrement important et invitent l'AFC à en tenir compte dans la suite des travaux.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch